

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Pohl	öffentlich	26.06.2023

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Kapellenstraße"**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschlussgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben im weitaus überwiegenden Teil der zwischen der Taunusstraße und der Feldstraße verlaufenden Verkehrsanlage „Kapellenstraße“ in geschlossener Bauweise (sog. Inliner-Verfahren) die Straßenentwässerung erneuert. Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme als Ausbauprogramm beschlossen. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Pohl abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt; der Anteil der Ortsgemeinde Pohl beträgt demnach ca. 8.900,00 Euro. Die Kapellenstraße liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans, jedoch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch –BauGB-).

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Pohl in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil nach der Rechtsprechung beitragsfähigen Ausbauaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Pohl über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Pohl an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle

Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist. Dabei ist jede einzelne Straße für sich in den Blick zu nehmen, auch wenn sie möglicherweise in einem Gebiet liegen, in dem mehrere Straßen dicht nebeneinander verlaufen.

Bei der Kapellenstraße handelt es sich im Vergleich zu anderen Straßen um eine relativ kurze Verkehrsanlage, die zwischen der Taunusstraße und der Feldstraße verläuft und einige Anliegergrundstücke erschließt. Es handelt sich jedoch nicht um eine klassische Anliegerstraße, da durch sie auch Durchgangsverkehr in Form des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs zwischen der Taunusstraße und der Feldstraße sowie auch in Richtung des hinter dem Einmündungsbereich Feldstraße in den Außenbereich weiterführenden Wirtschaftswegs fließt. Als Bestandteil der Kapellenstraße führt zudem eine kurze Stichstraße (knapp 20 m lang) zu einem im Außenbereich liegenden Grundstück. Ferner führt von der Hauptachse der Kapellenstraße um eine kleine Grünfläche herum eine wiederum auf die Feldstraße treffende Verbindung. Auf den beigefügten Lageplan wird zur Verdeutlichung verwiesen. Die Einrichtungen der Straßenentwässerung kommen weitaus überwiegend der Fahrbahn zugute. Das OVG Rheinland-Pfalz geht in seiner Rechtsprechung im Regelfall bei Straßen mit einem überwiegenden Durchgangsverkehr von einem Gemeindeanteil von 55 – 65 %, bei Straßen mit einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr von einem Gemeindeanteil von 35 – 45 % aus. Halten sich Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr in etwa die Waage, beträgt die Gemeindeanteil im Regelfall 50 %. Tendenziell spricht eine relativ kurze Verkehrsanlage für die Annahme eines höheren Gemeindeanteils.

Nach Einschätzung der Verwaltung kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Kapellenstraße wohl um eine Straße mit einem zwar erhöhten Durchgangsverkehr, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr handeln dürfte. Andererseits erscheint auch die Einschätzung vertretbar, dass aufgrund der im Verhältnis zu anderen Straßen in Pohl relativ kurzen Verkehrsanlage (siehe oben) sich insgesamt gesehen Fahrzeug- und Fußgängeranliegerverkehr im Verhältnis zum entsprechenden Durchgangsverkehr in etwa die Waage halten. Sollte der Ortsgemeinderat aufgrund der genauen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und der Verkehrsströme –wie oben ausgeführt- zur sachlich begründeten Einschätzung gelangen, dass der Durchgangsverkehr den Anliegerverkehr überwiegt, würde sich der Gemeindeanteil, wie oben dargestellt, entsprechend erhöhen. Seitens der Verwaltung wird ein Gemeindeanteil von 50 % vorgeschlagen.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Pohl der nachstehende Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Kapellenstraße“ in Pohl (Parzellen Flur 1, Flurstücke 64/1, 64/2 teilweise, 63/2 teilweise; Flur 3, Flurstück 43 teilweise; Flur 4, Flurstück 32 teilweise) in Pohl erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Kapellenstraße“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Pohl vom 31.01.2003 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Pohl an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 50 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 50 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister